

bzw. ausfüllen!

2. Ausfertigung für den Auszubildenden (Lehrling)
3. Ausfertigung für den Auszubildenden
4. Ausfertigung für den gesetzlichen Vertreter (Zutreffendes unterstreichen)

Berufsausbildungsvertrag oder Umschulungsvertrag

<p>Zwischen der/dem Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb)</p> <p>Firma/Betrieb</p> <p>Straße und Hausnummer</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>Telefon Fax</p> <p>E-Mail</p> <p>Gesetzlicher Vertreter * (zwingend erforderlich bei Minderjährigen)</p> <p>Eltern Mutter Name, Vorname der/des gesetzlichen Vertreter ggf. Betreuer</p> <p>Vater Vormund/Betreuer</p> <p>Postleitzahl Wohnort</p>	<p>und der/dem Auszubildenden (Lehrling)</p> <p>Name, Vorname</p> <p>Straße und Hausnummer</p> <p>Postleitzahl Wohnort</p> <p>Telefon E-Mail</p> <p>Geburtsort Geburtsdatum Geschlecht</p> <p style="text-align: right;">weiblich männlich</p> <p>Postleitzahl Wohnort</p>															
<p>wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:</p> <p>Ausbildungsberuf, Fachrichtung/ Schwerpunkt/ Betriebszweig</p> <p>(A) Ausbildungsdauer Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung 36 Monate.</p> <p>Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate. Gründe: (Nachweis erforderlich)</p> <p>Tatsächliche Ausbildungsdauer: Ausbildungsbeginn Ausbildungsende Probezeit (in Monaten)</p>																
<p>(B) Vergütung</p> <p>Die/ Der Auszubildende zahlt der/ dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, sie beträgt zurzeit monatlich brutto (EUR):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Alter</th> <th style="width: 25%;">1. Ausbildungsjahr</th> <th style="width: 25%;">2. Ausbildungsjahr</th> <th style="width: 35%;">3. Ausbildungsjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 18 Jahren</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 18 Jahren</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Kost und Wohnung werden: Tarifgebundenheit:</p> <p>auf Grund des Ausbildungsverhältnisses - unter Kürzung der Barvergütung - gewährt. ja</p> <p>in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht gewährt. nein</p> <p>nicht gewährt. Branche:</p>	Alter	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	unter 18 Jahren				über 18 Jahren				<p>(E) Ausbildungsmaßnahmen</p> <p>Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (ÜbA - Lehrgänge, Verbundausbildung, Praktika):</p>			
Alter	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr													
unter 18 Jahren																
über 18 Jahren																
<p>(C) Urlaub</p> <p>Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Kalenderjahr</th> <th style="width: 25%;">Werktage</th> <th style="width: 50%;">Arbeitstage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Kalenderjahr	Werktage	Arbeitstage													<p>(F) Sonstige Vereinbarungen (z. B. vollständige Führung des Berichtsheft, Hinweise auf anzuwendende Betriebsvereinbarungen, ...)</p>
Kalenderjahr	Werktage	Arbeitstage														
<p>(D) Ausbildungszeit</p> <p>Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.</p>																
<p>(G) Die weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Insbesondere wurde der Ausbilder dem Auszubildenden schriftlich bekanntgegeben.</p> <p>Ort: Datum:</p>																
	Unterschrift der/des Auszubildenden															
	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters ggf. Betreuers															
<p>Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter der</p> <p>Nummer Datum</p>																
	Unterschrift / Stempel															

* nur erforderlich bei Minderjährigen; Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund/Betreuer bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Amtsgerichtes.

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 - Ausbildungsdauer

1. Dauer und Probezeit (siehe A)

Die Ausbildungszeit richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die Verlängerung der Probezeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. durch die Vorlage von Belegen, schriftliche Begründung, Vergleich mit dem individuellen Ausbildungsplan).

2. Vorzeitige Beendigung

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. Verlängerung

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe, und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind ;

5. Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung

die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind (siehe E);

6. Berichtsheft

soweit schriftliche Ausbildungsnachweise durch Berichtshefte geführt werden (siehe F-Sonstige Vereinbarungen), der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden ist der/dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Die/der Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

9. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz sowie Kopien aller sonstigen vertragsrelevanten Sachverhalte zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages trägt die/der Auszubildende;

11. Anmeldung zu und Teilnahme an Prüfungen

die/den Auszubildende/n anzuhalten, dass er sich rechtzeitig zu den vorgeschriebenen Terminen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen anmeldet, ihn für die Teilnahme an diesen Prüfungen freizustellen und die Verwaltungs- und Prüfungsgebühren für das Prüfungsverfahren seines/seiner Auszubildenden zu tragen. Auszubildende unter 18 Jahren sind darauf hinzuweisen, dass sie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG der zuständigen Stelle zur Einsicht vorzulegen haben.

12. Sozialversicherung

die/den Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden, von der/vom Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekanntgemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfalt

Pflanzen, Tiere, Menschen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Ausbildungsnachweis

Den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis, vorzugsweise in Form eines Berichtsheftes zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen.

8. Benachrichtigungen

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden; sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor dem Beginn der Ausbildung untersuchen und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;

10. Hausordnung

Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

11. Anmeldung zu Prüfungen

sich unter Vorlage aller geforderten Nachweise rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung haben Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG der zuständigen Stelle zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeiten (siehe B)

Unbeschadet von Buchst. B gelten mindestens die gem. § 17 Abs. 1 BBiG angemessenen Ausbildungsvergütungen. Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so gelten diese. Eine über vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die folgende Regelung: Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden angemessene Wohnung und Voll- bzw. Teilverpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Die Leistungen sind nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 17 Sozialgesetzbuch IV zu gewähren. Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, Krankheit) vereinbarte Sachleistungen nicht annehmen, so sind diese abzugelten.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

- Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
- für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages, sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG.
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit (siehe D)

richtet sich nach § 8 JArbSchG; Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen sollen berücksichtigt werden.

2. Urlaub (siehe C)

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 19 JArbSchG, Tarifvertrag oder Bundesurlaubsgesetz.

3. Zeitliche Lage

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 6 - Kündigung

1. Während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Abgabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildereignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildereignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 - Betriebliches Zeugnis

Die/der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 8 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen (siehe F)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchst. F des Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.